Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins
Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein
Band: 11 (1927)
Heft: 5-6

Artikel: Die Fassung der Urteile unserer Gerichte
Autor: H.R.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-419611

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Küsnacht (Zürich),
Mai und Brachmonat 1927

Elfter Jahrgang.
Nr. 5/6.

Mitteilungen
des
Deutschschweizerischen Sprachvereins

Beilage: „Muttersprache", Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins

Die Mitteilungen erscheinen jeden zweiten Monat und kosten jährlich 5 Franken, mit Beilage 7 Franken.
Zahlungen sind zu richten an unsere Geschäftskasse in Küsnacht (Zürich) auf Postscheckrechnung VIII 390.

Schriftleitung: Dr. phil. A. Steiger, Schriftführer des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Küsnacht (Zürich).
Beiträge zum Inhalt sind willkommen.
Versandstelle: Küsnacht (Zürich). Druck: E. Flück & Cie., Bern.

9 Schweiz. Landesbibliothek, Bern

Wegweiser für den amtlichen deutschen Schriftverkehr.

Unter dieser Ueberschrift hat kürzlich die Schweizerische Post- und Telegraphen-Verwaltung ein 26 Seiten starkes Heftchen herausgegeben, das zunächst für ihre eigenen Beamten und Angestellten bestimmt ist, aber eigentlich allen denen nützen kann, die in Staat, Gewerbe und Handel mit der Feder (oder der Schreibmaschine!) zu tun haben. Jedermann kann es für 30 Rappen bei der Materialverwaltung der Oberpostdirektion in Bern beziehen (Postscheckrechnung III 6443).

Es ist schon grundsätzlich etwas Neues, aber eine hocherfreuliche Neuheit, daß eine amtliche Verwaltung nicht bloß Dienstordnungen herausgibt, die die sachliche Seite eines Dienstzweiges ordnen (und meist im berüchtigten Amtsstil geschrieben sind), sondern daß sie auch die sprachliche Form des amtlichen Verkehrs zu pflegen und den berüchtigten Amtsstil zu verbessern sucht. Diese Anerkennung der Wichtigkeit der sprachlichen Form bedeutet geradezu einen Kulturfortschritt. Da es sich um etwas grundsätzlich Neues handelt, besprechen wir das Schriftchen nicht unter den Neuheiten des Büchertisches.

Erfreulich ist dann ferner, wie das gemacht ist, nämlich nicht in polterndem Schulmeisterton, auch nicht im strengen Polizeiton; es heißt nicht „du sollst . . .!" und „du sollst nicht . . .!", sondern mehr freundschaftlich ratend: „Mach es lieber so . . . statt so . . .!" Es sind meistens falsche und richtige oder schlechtere und bessere Formen in zahlreichen Beispielen anschaulich einander gegenübergestellt; man erlebt beim Lesen eine fortwährende Schärfung des Sprachgefühls.

So werden in übersichtlicher Anordnung zunächst die im amtlichen Verkehr gebräuchlichsten Fehler und Unarten gegen die Wortlehre behandelt, beim Hauptwort die Ungen-Krankheit, beim Fürwort die Derselbigkeit, beim Vorwort die schwerfälligen Formen vermittelst, in Gemäßheit u. s. w., beim Zeitwort Greuel wie „das sich bewährte Verfahren" und die Modetorheit des „Bedingens". Beim Fremdwort wird hingewiesen auf das bundesrätliche Kreisschreiben von 1912, das den Gebrauch der Fremdwörter tunlichst zu vermeiden empfiehlt. Als Fehler gegen die Satzlehre finden wir die oft falsche Wahl der Vergangenheitsform erwähnt; in der Stillehre werden die Schachtelung und die Ueberfülle bekämpft. Einige gute Winke über Wortstellung, Kleinschreibung und Zeichensetzung schließen das wertvolle und dabei kurzweilige Handbüchlein ab.

Es ist, wie gesagt, von der Schweizerischen Post- und Telegraphen-Verwaltung unter Oberpostdirektor Dr. Furrer herausgegeben und von einem ihrer Beamten verfaßt. Der Name des Verfassers ist nicht genannt; wir dürfen ihn aber schon verraten: es ist unser geschätztes Mitglied Dr. Hugentobler, der für die Rundschau 1926 den Aufsatz über die Amtssprache geschrieben hat. Hoffentlich greift die Wirkung in die andern Verwaltungen, auch in die kantonalen und die der Gemeinden über. Die Beispiele sind natürlich meist aus dem Postdienst genommen, aber die Anwendung auf den eigenen Fall kann jeder selbst machen.

Beispiele: (S. 8). Finden sich schmutzige Kleidungsstücke vor, so ist deren Reinigung vorzunehmen (besser: so sind sie zu reinigen), falls sich eine solche lohnt (besser: wenn es sich lohnt).

(S. 12). Der Satz „Es ist zu untersuchen, ob hinsichtlich der Remise Ersatz geschaffen werden muß" würde besser lauten: . . ., ob für die Remise . . .

(S. 16). In der Amtssprache heißt es sozusagen regelmäßig: „Die Entschuldigung konnte keine Berücksichtigung finden" oder „. . . . konnte nicht zur Berücksichtigung kommen" oder „. . . . konnte nicht in Berücksichtigung gezogen werden" statt „die Entschuldigung konnte nicht berücksichtigt werden".

(S. 20). „Sie konnte sich nur auf die Konstatierung der Uebereinstimmung der Saldi der einzelnen Posten der Bilanz erstrecken." Die Abhilfe liegt in einer Zusammenziehung: „Sie konnte nur die Uebereinstimmung der Saldi der einzelnen Bilanzposten feststellen" u. s. w.

Die Fassung der Urteile unserer Gerichte.

Nicht nur der Inhalt unserer Gesetze und Rechte erbt sich wie eine ewige Krankheit fort; in fast höherem Maße gilt das von ihrer Form, wobei wir zu den „Rechten" auch das bestimmte Einzelgesetz, das Urteil, rechnen dürfen. Versuche es einer, an diesem Erbteil unserer Ahnen zu rühren! Er wird bald merken, was sich dem unbequemen Neuerer entgegenstemmt. Nicht einmal klarliegende Fehler vermag man auszurotten, da sie durch den langen Gebrauch geheiligt zu sein scheinen. Dahin gehört z. B. die bei den zürcherischen Gerichten gebräuchliche Formel: „Das Bezirksgericht X . . . nach Einsicht einer Eingabe*)

*) „Nach Einsicht einer Eingabe!" Außerhalb der Gerichtskanzlei würde man schreiben: „Nach Einsicht in eine Eingabe", aber das gesunde Sprachgefühl vergeht einem vielleicht „nach Einsicht einer Kanzlei". A. St.

. . . in Erwägung . . ." u. s. w. Die unübersichtliche Form ist in der letzten Nummer der „Mitteilungen" schon bemängelt worden. In der Tat ist diese Fassung für den gewöhnlichen Volksgenossen zunächst kaum verständlich. Der Kenner pflegt vom Anfang der Urteile nur die Namen der Parteien zu lesen, dann das ganze Mittelstück zu überspringen und sich dem sogenannten „Dispositiv", dem eigentlichen Urteil, zuzuwenden, d. h. dem Teil, der auf die Worte „erkannt:" folgt. Lobend hat man das letztemal schon die Urteile des Bundesgerichts erwähnt; gut, klar und übersichtlich scheint mir aber auch die reichsdeutsche Fassung zu sein:

Im Namen des Volkes!
Das Amtsgericht . . . .
hat am . . . .
unter der Mitwirkung der Richter . . . .
zu Recht erkannt:
1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
Tatbestand und Entscheidungsgründe:
1. . . . . usw.

H. K.

Nachklang zum Nachklang.

Wir haben in der letzten Nummer den seltsamen Bericht wiedergegeben und beurteilt, in dem Pierre Kohler, Professor an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, die Pestalozzifeier der Universität Zürich verspottet hat. Unsere Leser werden wissen wollen, ob er darauf geantwortet habe und was. In der «Suisse» vom 13. Mai hat er's getan mit den Worten:

«Mon censeur s'indigne que j'aie eu l'audace de déclarer ennuyeux un interminable et fade discours prononcé à Zurich par un savant de Berlin. ...J'affirme à mon détracteur que la nationalité de l'ennuyeux et honorable savant n'était pour rien dans ma sévérité. Voici ma seule raison: j'éprouve une aversion instinctive et raisonnée pour «les pédants», qu'ils viennent de Paris, de Lausanne, de Berlin, — ou de Küsnacht. Et je le leur dis, quand cela me convient, avec ma franchise helvétique, et avec mon enjouement welche, forme d'esprit évidemment contraire à la maussade gravité de certains pédagogues.

J'avertis ce chercheur de querelles qu'il n'aura pas de moi d'autre réponse. Ceux qui me connaissent, qui m'ont vu à l'oeuvre pendant et depuis la guerre, savent que mon patriotisme et mon activité sont au-dessus des mesquines imputations d'un personnage sans discernement et sans autorité.

Wenn wir absehen von den seiner eigenen Person und der unsern gewidmeten Liebenswürdigkeiten, so handelt es sich also um ein „Mißverständnis". Die Nationalität des Berliner Redners hatte scheints gar nichts zu tun (n'était pour rien) mit Kohlers Abneigung; diese galt lediglich der Länge und Langweiligkeit der Rede. So versichert uns jetzt Herr Professor Kohler. Nun ist die Frage: Wer ist an diesem Mißverständnis schuld? Hat Kohler schlecht gesprochen oder haben wir schlecht gehört? Wer ist der «chercheur de querelles»?

Wenn der Kritiker der Zürcher Feier sich lustig macht über den «professeur venu tout exprès de Berlin pour entretenir Zurich d'un Zurichois» und dann dieses «fantôme incolore de pâle Germanie», diesen «brave prussien» vergleicht mit dem «Visage méridional» von Paul Valéry und den Vergleich entzückend findet für einen «germanophobe», so muß er sich nicht wundern, wenn er selbst für einen Deutschenfresser gehalten wird, obschon er beifügt, er sei es nicht. Und wenn er jetzt erklärt, seine Entrüstung habe nur dem «interminable et fade discours» gegolten, nicht der Herkunft des Redners, so hieß es zuerst eben, die Rede sei «du reste substantiel (me dit-on)» gewesen. Sie hatte übrigens genau die von den Veranstaltern *vorgesehene* Länge.

Von der nachträglichen Versicherung Prof. Kohlers, deutschfeindliche Gesinnung habe ihm fern gelegen, wollen wir nun gerne Vormerk nehmen und hoffen, er werde sich ein andermal etwas deutlicher ausdrücken. Vielleicht haben unsere «mesquines imputations» doch ein wenig diese Wirkung, und es gibt auch Leute, die das zu schätzen wüßten.

Wir erwarten auch keine weitere Antwort von Pierre Kohler und halten den Zwischenfall für erledigt. Dagegen können wir der Versuchung nicht widerstehen, die akademische Zürcher Pestalozzifeier von 1927 ein wenig zu vergleichen mit der akademischen Genfer Rousseaufeier von 1912 (zum 200. Geburtstag des Genfers), namentlich weil man auch hat sagen hören, eine welsche Hochschule hätte keinen ausländischen Festredner kommen lassen. Wie war das denn?

Die Genfer Feier war nicht von der Universität selbst veranstaltet, aber von den akademischen Kreisen, nämlich von der Société Jean Jacques Rousseau und vom Cercle des Arts et des Lettres und fand in der Aula der Universität statt; die Leitung hatte Professor Bouvier. Die beiden Feiern lassen sich also sehr wohl mit einander vergleichen. Auch ein anderer Unterschied ist unwesentlich: in Zürich war nur *ein* Redner vorgesehen, in Genf mehrere. Von diesen war der erste Regierungsrat Rosier, der als Leiter des kantonalen Erziehungswesens von Amtes wegen sprach (der zürcherische Erziehungsdirektor sprach bei anderer Gelegenheit). Die Haupt- und eigentliche Festrede hielt ein Professeur venu tout exprès de Paris pour entretenir Genève d'un Genevois, nämlich Georges Renard vom Collège de France. Der Bericht über seine Rede nimmt in der «Suisse» vom 28. Brachmonat 1912 mehr Raum ein als der über alle übrigen Reden. Ihm folgte Professor Schultz-Gora von der (damals noch deutschen!) Hochschule Straßburg, also wieder ein Ausländer, dann mit ganz kurzer „Adresse" ein Vertreter der Tolstoj-Gesellschaft aus Moskau, endlich Professor Seippel im Namen der schweizerischen Romanisten; die «Suisse» gönnte ihm nur wenige Zeilen.

Man kann also sagen: die Zürcher haben's zum mindesten nicht böser gemacht als die Genfer. Und wenn in der «Suisse» unsere Pestalozzifeiern lächerlich gemacht wurden, so ist es auch wieder belustigend, im selben Blatte Ende Brachmonats 1912 auf die Rousseaufeier hin allerlei Feuerwerk, Lanternes venitiennes, Flaggen und alle articles de fête en très beau choix et à bas prix vom Grand Bazar de Genève empfohlen zu finden und im allgemeinen Festplan zu lesen, daß am Morgen einige Artilleriesalven zu Ehren Johann Jakobs ertönen werden und daß um ½12 ein Apéritif-concert mit réception des délégués officiels stattfinde. (Man denke sich ein Pestalozzi-Frühschoppen-Konzert!) Im Lunapark venezianische Nacht usw. (Beiläufig sei auch noch erwähnt, daß der Kanton Genf, in dem die «Suisse» erscheint, sich an der Pestalozzi-Sammlung mit 6500 Franken beteiligt hat, also nur ein Drittel weniger geleistet hat als der Kanton — Glarus und 10 mal weniger als der Kanton — Zug, während andere welsche Kantone ganz stattliche Beiträge lieferten).